

Turm-Ordnung

des Schwarzwaldverein Straubenhardt e.V.
1. Vorsitzender
Frederic Trautz
Bunsenstr. 5
75334 Straubenhardt

Die Turmordnung ist Bestandteil des Mietvertrages

I. Allgemeines

Der Turm an der Schwanner Warte in 75334 Straubenhardt ist Eigentum des Schwarzwaldverein Straubenhardt e.V. Die Turmvermietung wird durch den Schwarzwaldverein Straubenhardt e.V. durchgeführt.

Bei allen Fragen rund um Vermietungsmodalitäten ist unser Ansprechpartner:
Alexandra Kneucker
Mobil: 01575-1407967
Mail: alexandra.kneucker@schwarzwaldverein-straubenhardt.de

Bitte beachten Sie, dass sie nur Ansprechpartner für Vermietungsfragen ist, nicht für Probleme (wie z.B. verlorene Schlüssel etc.) während der Vermietungszeit.
Bei entsprechenden Problematiken finden Sie in der Mietermappe eine Telefonliste mit entsprechenden Nummern, wie z.B. Schlüsseldienst.

II. Übergabe des Turms an den Mieter

Der Mieter erhält die Schlüssel zum vereinbarten Zeitpunkt, laut Mietvertrag.
Die Schlüssel sind abzuholen bei:
Alexandra Kneucker
Albstr. 12
75334 Straubenhardt.de

Im Turm befindet sich eine Mietermappe, in dieser werden alle Fragen rund um die Themen Strom, Wasser, Funktionsweise Herd etc. genau erklärt.

Der Mieter erhält zwei Schlüssel-Sätze für den Turm und die Toilettenanlage, ein Satz Schlüssel hat immer beim Mieter zu verbleiben um im Falle eines „Eingeschlossenen Schlüssels“ den Turm wieder öffnen zu können.
Der Mieter quittiert den Erhalt der Schlüssel.
Der Verlust eines oder mehrere Schlüssel ist umgehend an den Schwarzwaldverein Straubenhardt e.V. zu melden.
Im Falle des Verschuldens des Mieters hat er die durch den Verlust des Schlüssel entstandene Kosten zu tragen.

III. Lärm

Es gilt das gegenseitige Rücksichtnahmegebot.

IV. Müll / Entsorgung

Entstandener Müll ist vom Außengelände und im Bereich des überdachten Außengeländes vollständig zu entfernen.
Der gesamte Müll muss vom Mieter mitgenommen und entsorgt werden. Zurückgelassener Müll wird durch den Schwarzwaldverein Straubenhardt auf Kosten des Mieters entsorgt und zieht den Verlust der Kautions nach sich.

V. Reinigung des Turms (vor Übergabe an den Schwarzwaldverein Straubenhardt)

Alle genutzten Räumlichkeiten, Toilettenanlage, Küche inkl. aller verwendeter E-Geräte, EG sowie des überdachten Außenbereichs müssen vom Mieter vor Verlassen gereinigt werden.
Benutztes Geschirr ist gründlich zu spülen und trocken an den vorgesehenen Platz wegzuräumen.
Der Kühlschrank ist zu leeren, ebenso sind alle Lebensmittel die vom Mieter mitgebracht wurden wieder mitzunehmen. Alle Abfälle müssen vom Mieter selbst entsorgt werden.

Die Böden (EG) im Turm sind zu saugen, Staubsauger steht zur Verfügung (siehe Mieterhandbuch). Oberflächen der Küche sind abzuwischen.

Die Toilettenanlage ist nass zu wischen und die Toiletten und Waschbecken sind zu reinigen.

Der Platz um den Turm ist stets sauber und aufgeräumt zu halten

VI. Küche im Turm

Die Küche im EG des Turms ist für Selbstversorger eingerichtet. Eine Grundausstattung wie Geschirr, Kochtöpfe, Besteck etc. wird von Seiten des Schwarzwaldverein Straubenhardt e.V. zur Verfügung gestellt.
Verbrauchsmaterialien, wie Reinigungs- und Spülmittel, Toilettenpapier, Geschirrtücher und Handtücher etc. müssen vom Mieter mitgebracht werden.

Ebenso müssen Lebensmittel, Essen & Getränke vom Mieter mitgebracht werden und nach Ende der Mietzeit wieder komplett mitgenommen werden. Es dürfen keine Reste im Kühlschrank zurück gelassen werden.

Ebenso muss der Müll aus der Küche durch den Mieter entsorgt werden.

Alle verwendeten Gegenstände, z.B. Töpfe, Geschirr etc. müssen in einem sauberem Zustand wieder in der Küche verräumt werden.

VII. 1. & 2. Obergeschoss

Dieser Bereich ist nicht Bestandteil des Mietvertrages. Das Betreten dieses Bereiches ist untersagt. Sollte der Bereich entgegen des Mietvertrages dennoch genutzt oder betreten werden, trägt der Mieter das alleinige Risiko für alle Sach- und Personenschäden.

VIII. Außenbereich

Der Außenbereich des Turms steht dem Mieter zur freien Verfügung.

Es darf im Außenbereich kein Lagerfeuer oder anderweitiges offenes Feuer entfacht werden. Ebenso darf auf dem Gelände nicht gezeltet werden.

Das Rauchen im Turm und unter der Überdachung des Außengeländes ist strengstens untersagt, wegen der bestehenden Brandgefahr.

Für den überdachten Außenbereich stehen Schallschutzvorhänge als Seitenwände zur Verfügung.

Diese sind zwingend ab 22 Uhr anzubringen und geschlossen zu halten, wenn Musik gespielt wird.

(Bitte beachten Sie, dass bei Missachtung dieser Vorgabe und bei eingehenden Beschwerden wegen Lärmbelästigung die Kautions einbehalten wird.)

IX. Mitbringen von Hunden

Das Mitbringen von Hunden und deren Aufenthalt im Turm ist im Rahmen einer Vermietung nicht gestattet.

Bei begründeten Ausnahmefällen kann nach vorheriger Absprache bei Vertragsschluss die Hundehaltung zugelassen werden (z.B. Blindenhunde).

X. Be- und Entladen vor dem Turm

Der Schwarzwaldverein Straubenhardt weist ausdrücklich daraufhin, dass es sich um den Weg um einen Wald- und Forstweg handelt der nur mit entsprechender Genehmigung befahren werden darf.

Im Rahmen der Vermietung ist es dem Mieter erlaubt, zum Be- und Entladen kurzfristig mit einem PKW den Weg zu nutzen. Jedoch ist der längere Aufenthalt und das grundsätzliche Abstellen von motorisierten Fahrzeugen untersagt.

XI. Parken

Es ist nicht erlaubt Fahrzeuge vor dem Turm oder auf dem Weg vor dem Turm zu parken. Alle Fahrzeuge können kostenpflichtig für den Fahrzeughalter abgeschleppt werden. Es steht der Gemeindeparkplatz an der Dobler Straße zur Verfügung der genutzt werden kann.

Kühlanhänger können an den Turm gestellt werden, bitte geben Sie dies hier an.

ein Kühlanhänger wird gestellt, Getränkehändler: _____

XII. Wiesen

Die gegenüberliegende Wiesen sind nicht Eigentum des Schwarzwaldvereins. Diese dürfen nicht genutzt werden um Zelte oder ähnliches aufzustellen oder um Feuer zu entfachen. Dem Schwarzwaldverein Straubenhardt ist nicht bekannt wem die einzelnen Grundstücke gehören. Deshalb ist davon abzusehen, dass diese Wiesen im Rahmen einer Mietung zu Nutzen. Sollten Schäden entstehen und diese gegen den Schwarzwaldverein gelten gemacht, werden diese an den Mieter weitergegeben. Eine Haftung für Schäden an den Wiesengrundstücken wird hiermit ausgeschlossen, der Mieter haftet für durch ihn verursachte Schäden.

XIII. Lagerfeuer / Feuer

Auf dem gesamten Gelände des Schwarzwaldverein Straubenhardt, welches die Räumlichkeiten des Turms, die Aussichtsplattform und das Außengelände umfasst herrscht striktes Rauchverbot, ebenso ist es strengstens untersagt ein Lagerfeuer zu entzünden oder anderweitig ein offenes Feuer zu entfachen.

Bei Missachtung erfolgt der sofortige Turmverweis und Verlust der hinterlegten Kautions.

XIV. Beschädigung und Haftung

Beschädigungen am Objekt oder Gegenständen müssen unverzüglich aber spätestens bei der Rückgabe der Schlüssel bzw. Ende der Mietzeit an den Schwarzwaldverein Straubenhardt gemeldet werden.

Die entstehenden Kosten zur Beseitigung des Schadens werden dem Mieter in Rechnung gestellt.

Der Mieter haftet über die Mietdauer bzw. bis zur Rückgabe der Schlüssel für den ordnungsgemäßen Ablauf des Aufenthaltes. Eine Haftpflichtversicherung oder Veranstaltungsversicherung ist obligatorisch und bei Vertragsabschluss vorzuweisen.

Die Weitergabe der Verantwortung an eine dritte Person, welche nicht Mieter ist, ist nicht zulässig.

Entspricht der im Vertrag angegebene Mietzweck nicht dem Tatsächlichen erlischt der Mietvertrag, jedoch haftet der Veranstalter für alle entstehenden Schäden weiterhin in vollem Umfang.

Hiermit bestätigt der Mieter die Turmordnung des Schwarzwaldvereins gelesen zu haben und die Inhalte zu akzeptieren.

Datum, Unterschrift des Mieters